Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 13 (1880)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 27.

Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern. Samstag den 3. Juli 1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeil. oder deren Raum 15 Centimes.

Abonnementseinladung.

Erste Nummer des II. Semesters 1880. Wer das Blatt nicht weiter zu halten gedenkt, wolle gleich diese Nr. mit Namensunterschrift refüsiren. Neue Abonnenten werden jederzeit angenommen von der

Der Redaktion.

Zum Absenzenunwesen.

Im Mai 1861 ertheilte die bern. Erziehungsdirektion dem damaligen Schulinspektor des Mittellandes den Auftrag: „mit den zur Instruktion einrückenden Rekruten der Infanterie eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen vorzunehmen und denjenigen, welche nichts leisten, während der Instruktionszeit einigen Unterricht in den genannten Fächern ertheilen zu lassen.“

Das Ergebniss der Prüfungen entsprach den gehegten Erwartungen nicht. Von 1885 Geprüften konnten 91 nicht lesen, 104 nicht schreiben und 229 nicht rechnen, *53 oder 2,8* % konnten weder lesen, noch schreiben, noch rechnen. Die Rekrutenprüfungen wurden von jener Zeit an alljährlich in ähnlicher Weise abgehalten und 1874 in Folge der neuen Bundesverfassung über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt. An der 1. eidg. Prüfung war Bern von allen Schweizerkantonen der 15., bei der 2. der 21., bei der letztjährigen wieder der 17. im Range. Für diese in grossen Zahlen schwarz auf weiss dargestellte, beschämende Thatsache wurde begreiflicherweise die Lehrerschaft verantwortlich erklärt. Unfähigkeit, Unthätigkeit, Mangel an Gründlichkeit im Unterricht etc. wurden als Ursachen dieser fatalen Erscheinungen angeführt. Die Lehrerschaft ihrerseits suchte zu ihrer Vertheidigung und Rechtfertigung unter vielen andern Gründen hauptsächlich den Umstand zur Geltung zu bringen, dass die Jünglinge vom Austritt aus der Schule hinweg ohne Unterricht bleiben, das in der Schule Gelernte nicht mehr wiederholen und desshalb während 4 Jahren grösstentheils wieder vergessen.

Von vielen Seiten wurde daher der Wiederholungs- und Fortbildungsschule gerufen, wie sie in mehreren Schweizerkantonen bereits besteht. Den Freunden und Vertheidigern dieses Instituts haben sich aber bis zur Stunde so viele Gegner und Hindernisse aller Art in den Weg gestellt, dass dessen Einführung einstweilen noch nicht in Sicht ist. Um sich nun über die Leistungen der Primarschulen genaue Kenntniss zu verschaffen und einmal darüber ins Reine zu kommen, ob die der Schule Entlassenen in 3—4 Jahren die erworbenen Schulkenntnisse wieder verlieren oder aber in der Schule nichts Rechtes gelernt werde, also zur gehörigen Würdigung unserer Arbeit, wurden, durch Verordnung vom 15. Dezember 1877 die Austrittsprüfungen eingeführt, an welchen allen aus der Primarschule austretenden Schüler die Kenntnisse in den Hauptfächern taxirt werden.

Die 3 bisher abgehaltenen Proben weisen nun allerdings von Jahr zu Jahr günstigere Ergebnisse auf und zeigen im Allgemeinen bedeutend bessere Resultate, als die eidg. Rekrutenprüfungen, namentlich, wenn man in Betracht zieht, dass bei den erstern höhere Anforderungen und schwierigere Aufgaben gestellt werden, als bei den letztern, und dass auch die grössere Befangenheit und Schüchternheit der 15—16-jährigen das Resultat ungünstig beeinflussen.

Aber immerhin ist die Zahl derjenigen noch gross, welche in sämmtlichen Fächern schwache, ungenügende, ja so zu sagen werthlose Leistungen aufweisen. Forschen wir nach den Ursachen der Leistungslosigkeit, so finden wir: Armuth und daherigen Mangel an Nahrung und Kleidung; Bosheit und Eigennutz von Pflegeltern, welche Verdingkinder dem Schulbesuch entziehen, um sie während der Schulzeit zur Arbeit zu verwenden; nachlässige Aufsicht und Vollziehung der Schulkommission; Krankheiten, Landesabwesenheit und Vagantität; Aufenthalt in abgelegenen Gebirgsgegenden, wo wegen allzugrosser Entfernung von einem Schulhause nicht an den Besuch einer Schule gedacht werde u. s. w., u. s. w.

Kommen auch die soeben angeführten Fälle Jahr um Jahr zu Hunderten vor, so bilden sie im Grossen und Ganzen doch nur Ausnahmen. Die Hauptquelle dieses allgemeinen, sämmtliche Schulen und Lehrer mehr oder weniger schwer treffenden Uebels, ist der § 8 unseres Primarschulgesetzes; da ist der Boden, auf dem die unentschuldigten Absenzen zu Tausenden herauswachsen.

Sehen wir uns denselben etwas näher an. Er lautet: (Gefälligst nachschlagen.)

Wir machen nun eine kurze Berechnung, um zu zeigen, wie weit dieser Paragraph ausgebeutet werden kann. Das Sommerhalbjahr hat im Minimum 72 Halbtage. Je nach 24 Schulhalbtagen soll eine Censur stattfinden. In einer Periode darf $^1/_3$, in den 2 übrigen je $^1/_6$ der Schulzeit versäumt werden, das macht also $8 + 2 \cdot 4$, zusammen 16 Absenzen, also $^{16}/_{72} = {}^2/_9$ oder bei der 9jährigen Schulzeit 2 Sommersemester. Nach gleicher Berechnung finden wir für das Winterhalbjahr $14 + 4 \cdot 7$, zusammen 42 Halbtage oder einen ganzen Monat; in

9 Jahren 9 Monate oder beinahe 2 Wintersemester. Zwei Sommersemester und zwei Wintersemester machen zusammen 2 Jahre. Soviel kann also ein Kind, das mit Hülfe seiner Eltern diese Rechnung macht, in ganz gesetzlicher Weise seiner Schulzeit abzwacken und sich schliesslich noch rühmen, dass es wegen Schulunfleiss nie bestraft worden sei. Während der Gesetzgeber in § 3 sagt: „Die Schulpflicht dauert 9 Jahre", bricht er mit § 8 diesen 9 Jahren 2 Jahre ab, so dass in Wirklichkeit nur noch 7 Jahre bleiben. Noch mehr. Von den restirenden 7 Schuljahren dürfen im Winter 3 Stunden wöchentlich zu Gunsten des Arbeitsschulunterrichtes verwendet werden. Ferner sind denjenigen Kindern, welche den kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nöthigenfalls im Winter wöchentlich 2 Halbtage frei zu geben. Ein Mädchen kann also während seines letzten Schuljahres in ganz gesetzlicher Weise die Schule fehlen:

im Sommer	16	58
im Winter	42	
wegen der Arbeitsschule		20
wegen der Unterweisung		40
Summa		118 Halbtage.

Das ist die 9jährige Schulpflicht unseres Primarschulgesetzes.

Und noch sind wir nicht am Ende. Jedermann weiss, dass die 40, dem Unterweisungsunterrichte eingeräumten Halbtage nicht genügen. Wenn die Unterweisungen über Mittag abgehalten werden, so verlieren die betreffenden Kinder schon einen Theil der Vormittags- und dann wieder einen Theil der Nachmittagsschule und der Rest ist wegen Ermüdung, Ueberladung und Abspannung sozusagen ohne Werth. Ueberhaupt haben schon die meisten unter uns die Erfahrung gemacht, dass nicht selten recht gute Schüler, sobald sie den Unterweisungsunterricht besuchen, das Interesse für Schule und Lernen verlieren und gleichgültig werden, so dass das letzte Schuljahr oft ganz unbedeutende Fortschritte aufweist. Und es ist eigentlich dem Kinde auch nicht Alles zu verargen! Wenn es nach 3stündigem Schulunterricht sofort noch 1½—2 Stunden beim Pfarrherr absitzen und dann wieder in der Nachmittagsschule 2—3 Stunden sich abmüden soll, so ist das wahrlich des Guten zu viel! Eine Aenderung dieses Verhältnisses ist nicht nur wünschbar oder wünschenswerth, sondern gar dringend nothwendig. Der Unterweisungsunterricht könnte das ganze Jahr hindurch, ohne Ferien, je am Sonntag, oder aber in einem 4—6wöchigen Kurse, vielleicht zwischen Ostern und Pfingsten, ertheilt werden.

Mit dem bisher Gesagten ist der Beweis geleistet, dass unsere gesetzlichen 9 Schuljahre nach Abzug der erlaubten Absenzen kaum 6—7 vollständige Schuljahre werth sind. Mit Hülfe des gegenwärtigen Gesetzes lässt sich sehr wenig verbessern. Das in vorstehender Rechnung gefundene Resultat ist nur erst die Summe der vom Gesetz erlaubten, nicht strafbaren Schulversäumnisse. Erst wenn's darüber hinaus geht, so soll der Fehlbare durch die Schulkommission *dem Richter* überwiesen werden. Aber auch in diesem Stadium tritt selten die nöthige Strenge ein. Die Schulkommission ist zur Nachsicht, zum „Borgen" geneigt und kommt's endlich zur Anzeige, so ist die Busse klein, geringfügig und unbedeutend. Das Gesetz verlangt fürs erste Mal eine Busse von Fr. 1—3, im Wiederholungsfall Fr. 4—6. Erklärt der Vorgeladene zum Voraus, dass er sich dem Urtheil unterziehe und bezahlt dem die Ladung verrichtenden Polizist die Busse von Fr. 1 und die Kosten, so braucht er nicht einmal zu erscheinen und der Fall ist erledigt. — In den meisten Fällen dieser Art bleibt der Richter beim Minimum; selten fühlt er sich bewogen, das Maximum der Busse auszusprechen. Hierin liegt nun ein fauler Fleck. Die Erziehungsdirektion selbst klagt in allen ihren Jahresberichten gegen einzelne Gerichtspräsidenten und wünscht mehr Eifer und Strenge, wenn es sich handelt um Bestrafung solcher Eltern oder Pfleger, die ihre Kinder oder Pflegbefohlenen unfleissig oder gar nicht in die Schule schicken. Es sollte doch die durch das Gesetz gegen derartige Fälle vorgesehene milde Strafe nicht noch willkürlich gemildert werden! Eine Bestrafung im Minimum ist in Hinsicht des Geldbetrages eine Kleinigkeit, die den Betroffenen selten bessert. Hat er das Kind zu Hause nöthig, kann er's zu Arbeiten gebrauchen, rechnet er nur nach dem, was ihm das Kind verdient und nicht auch, was es verliert; so wird er rückfällig und zahlt ein zweites Mal noch einen Franken mehr, oder geht einige Tage länger in Gefangenschaft, um die Busse abzuverdienen, denn mit Essen, Trinken und Faullenzen kann er seine Schuld dem Staate bezahlen.

Die Herren Richter sollten sich auf dieser Warte höher stellen und mehr Energie und Schulfreundlichkeit zeigen. Wenn ein Schüler längere Zeit, oft Jahre lang, den erlaubten Sechstel die Schule versäumt, oft nach einem von ihm oder seinen Eltern geführten Rodel, — denn solche Fälle kommen vor, — dann den Sechstel überschritten und eine Mahnung erhalten hat und es endlich noch weiter treibt, bis es zur Anzeige kommen muss, so ist Nachsicht, Milde und Langmuth am unrechten Ort angewendet. Eine kräftigere Dosis würde nachhaltiger wirken; desshalb sollten die Richter in solchen Fällen die Fehlbaren entschieden zum Maximum der Strafe verurtheilen. Das ist aber auch Alles, was die Richter thun können und *das vom Gesetz sanktionirte Uebel* wird dadurch nicht gehoben.

Auch von einer strengern Interpretation wird kaum die Rede sein können. Das Schulgesetz ist durch die höchste kantonale Instanz, durch das Bernervolk in Kraft gesetzt worden und kann, darf und soll desshalb auch nur durch dieselbe Gewalt abgeändert werden. Es ist freilich häufig der Fall, dass Gesetze verschieden ausgelegt werden, je nach dem. Namentlich die letzten Jahre haben in dieser Richtung das Höchstmögliche geleistet, indem oft die zu den Gesetzen gemachten Verordnungen fast wie neue Gesetze aussahen. Ob aber unser Schulgesetz eine andere Auslegung zuliesse, muss bezweifelt werden. Die bezüglichen Paragraphen sind bisher nicht irrthümlich aufgefasst und missverstanden worden, so dass der Grosse Rath eines schönen Morgens sagen könnte: Halt Bauer, das ist jetzt ganz was Anderes! Das verstehst du nicht! Land auf und ab fand man in den bezüglichen Paragraphen den gleichen Sinn und praktizirte ihn in ziemlich übereinstimmender Weise. Eine andere, strengere Auslegung käme einer Revision gleich und dazu ist der Grosse Rath nicht berechtigt, auch wenn es sich nur um einen einzigen Paragraphen handelte.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Nach einer Korresp. der „B. Post" tagten am 12. Juni in Pruntrut zirka 250 Lehrer und Lehrerinnen zur Behandlung der *jurassischen Pirmarbildung.*

Sie wurde als durchaus ungenügend erklärt und als Mittel zur Hebung des Uebelstandes wurden folgende genannt:

1) Ein strenges Gesetz zur Unterdrückung der Absenzen in der Schule auszuarbeiten; die Schulkommissionen zur Hälfte von der Schulgemeinde, die andere Hälfte und den Präsidenten derselben vom Staat resp. der Erziehungsdirektion wählen zu lassen.

2) Das Maxiumum der Schülerzahl per Klasse auf 40 festzusetzen in getheilten Schulen, und auf 30 in Gesammtschulen.

3) Den Schulinspektoren sind Hülfslehrer zur Disposition zu stellen, die die im Amte stehenden Lehrer in Krankheits- oder Verhinderungsfällen zu vertreten haben. Diese Hülfslehrer sollen auch den Inspektoren in den Büreau- und statistischen Arbeiten behülflich sein.

4) Das System der *Wanderlehrer*, das in andern Ländern sich als vorzüglich erweist, ist auch in unserem Kanton zur Anwendung zu bringen.

5) Die fehlenden oder mangelhaften Lehrmittel erstellen zu lassen und zwar auf dem Wege der freien Konkurrenz.

6) Streng darüber zu wachen, dass die im Unterrichtsplane vorgesehenen Lehrmittel sich in allen Schulen vorfinden.

7) Verlangen, dass den armen Schulkindern die Lehrmittel von der Gemeinde verschafft werden.

8) Schulbibliotheken gründen überall, wo keine Volks- und Jngendbibliotheken dem Zögling zur Disposition stehen. Diese Bibliotheken werden vom Staate subventionirt.

9) Das Lehrerpatent wird dem Kandidaten erst nach einer Probezeit in der praktischen Wirksamkeit in Schulen im In- und Auslande (von der Dauer von mindestens einem Jahre) ausgestellt.

10) Die moralische und materielle Unabhängigkeit des Lehrstandes sicher zu stellen und in bessern Einklang zu bringen mit den Diensten, die der Lehrer leistet und mit der Stellung der andern gebildeten Stände.

11) Es ist zu wünschen, dass das Leibgeding, das dem Lehrer zugesichert wird, mindestens die Hälfte seiner frühern Besoldung betrage.

— 1. Die *Kreissynode Konolfingen* macht für den Schulartikel einer neuen Verfassung folgende Vorschläge:

1. Die Sorge für die Volksbildung ist Pflicht des Staates und der Gemeinden; die daherigen Bildungsanstalten, die in organischem Zusammenhang stehen, sind folgende:

a) Eine nach den Requisiten der Bundesverfassung aufgebaute Primarschule.
b) Eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Mittelschule (Sekundarschule, Progymnasien, Real- und Literargymnasien).
c) Die Hochschule. Diese wird für so lange garantirt, als keine eidgenössische Universität besteht.
d) Die nöthigen Anstalten für die Bildung der Lehrer der verschiedenen Stufen, sowie eine Anstalt für Landwirthe und eine solche für Jünglinge des Handwerker- und Gewerbestandes (Technikum).

2. Sämmtliche bezeichnete Anstalten sind Staatsanstalten. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniss der Gemeinden.

3. Eine Schulsynode ordnet die innern Angelegenheiten der Schule (Lehrmittel, Unterrichtspläne u. s. w.) unter Vorbehalt der Genehmigung des Staates. In äussern Schulangelegenheiten steht ihr das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

— Die *bernische Lehrerkasse* besass auf Ende 1870 ein Vermögen von Fr. 430,193. 72. Dieses hat sich gegen das Vorjahr vermehrt um Fr. 1179. 34. Im Verlauf des Jahres wurden an Pensionen und Leibrenten ausbezahlt Fr. 20,950. In die Kasse sind neu eingetreten 9 Mitglieder mit Versicherungssummen von Fr. 1000 und 2000. Die Gesammtzahl der Mitglieder beträgt 707.

„Trotz der besten Sicherheit, welche die Lehrerkasse dem Einleger bietet, trotz der einfachen, ökonomischen Verwaltung und trotz der Jahr für Jahr günstigen Ergebnisse ist die Frequenz der Lehrerkasse doch hinter den Erwartungen zurück geblieben.

Wenn eine Anstalt einmal gründlich in Misskredit gerathen, dann hält es schwer, ihren Kredit wieder zu heben; aber warten wir nun ruhig ab, es wird und muss die Zeit kommen, dass die Lehrerschaft einsieht, es liege in ihrem Interesse, sich der Lehrerkasse anzuschliessen, dann wird sie zum Segen der ganzen Genossenschaft werden.“ —

— Hr. Landolt ist also als Sekundarschulinspektor für den ganzen Kanton auf eine neue Amtsperiode vom h. Regierungsrathe wiedergewählt. Wir betrachten nun die bezügliche Controverse als erledigt und verzichten desshalb auch darauf, dem Aktionskomité in Burgdorf auf seine Erklärung in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ zu antworten. —

Erwiderung.

Ein Mitarbeiter aus der Kreissynode Nidau spricht in der letzten Nummer des „Berner Schulblattes“ seine Verwunderung über den Antrag der Kreissynode Burgdorf aus, dass Schulinspektoren und Seminardirektoren von Amtes wegen der Schulsynode angehören sollen, und deutet an, man wolle den Letztern damit einen ungebührlichen Einfluss auf die Schulsynode verschaffen. Dass dieser Verdacht unbegründet ist, dass die Kreissynode Burgdorf einem zu weit gehenden Einfluss Einzelner, auch der Seminardirektoren, vielmehr zu begegnen wünscht, hätte Herr H. ihrer 3. These über die zweite obligatorische Frage entnehmen können, welche lautet: „Die Mitglieder der Vorsteherschaft sind nach Ablauf einer Amtsperiode für die folgende nicht wieder wählbar.“

Der Referent der Kreissynode Burgdorf entnahm die angegriffene These dem übereinstimmenden Vorschlag der Mehrzahl der Konferenz-Gutachten, welche dabei von der Erwägung ausgingen, dass Schulinspektoren und Seminardirektoren in stetem Contakt mit der Lehrerschaft stehen und von den Bewegungen im Schulwesen, wie sie in der Schulsynde ihren Ausdruck finden, nicht unberührt bleiben sollen. Dass man auch anderwärts so denkt, ergibt sich aus der Thatsache, dass die Schulinspektoren und Seminardirektoren der Schulsynode seit ihrem Bestande mit wenigen Ausnahmen fortwährend angehört haben. Wenn aber ein Amtsbezirk das Glück oder Unglück hat, der Sitz mehrerer dieser für weitere Kreise wirkende Schulbeamte zu sein, und sie in die Schulsynde wählt, so ergibt sich daraus eine gewisse Benachtheiligung der Lehrerschaft des Amtsbezirks.

Diess ist der Grund, welcher die Kreissynode Burgdorf zu ihrem Antrage veranlasst. Die Burgdorfer sind bisher nicht Förderer einer Schulhierarchie gewesen und haben auch nicht im Sinne, es zu werden. G.

Geehrter Herr Redaktor!

Sie begleiten Ihr Citat aus der „N. Z. Z.“ betreffend das mir zugeschriebene Verhalten mit den Worten: „Ist schwer glaublich!“ und rufen damit einer Erklärung von meiner Seite. Ich beehre mich desshalb, Ihnen mitzutheilen, dass der Vater der Schülerin, welche die ganze Angelegenheit einzig berührt, ausdrücklich zugegeben hat‘ es sei von mir auch nicht Eine Aeusserung gethan worden, durch welche katholische Religiosität sich hätte verletzt fühlen dürfen, im Gegentheil sei mein ganzes Verhalten von der Sorge für den konfessionellen Frieden eingegeben gewesen. Die unter den Schülerinnen entstandene Aufregung habe ihren Grund in deren gegenseitigen Nekereien und daraus hervorgegangenem Missverständniss meiner Worte. Die materielle Richtigstellung der ganzen Angelegenheit würde hier zu weit führen, auch für ein weiteres Publikum kein Interesse haben, ist aber gehörigen Ortes geschehen.

Indem ich Sie ersuche, vorstehende Darlegung des Sachverhaltes den Lesern Ihres Blattes zur Kenntniss zu bringen, habe ich die Ehre, Sie meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. Juni 1880. **Rettig.**

Geschäfts-Eröffnung.

In zeitgemässer Weiterentwicklung unseres pädagogischen Verlags- und Sortiments-Geschäftes haben wir mit heute im

Centralhof Nr. 16 (Innenseite)

eine

Schweizerische Lehrmittel-Anstalt

eröffnet.

Durch die Gründung dieses Spezialzweiges unseres Verlages und unserer Buchhandlung beabsichtigen wir, einerseits die schweizer. Lehr-, Lern- und Veranschaulichungsmittel Schulen und Behörden leichter zugänglich und anderseits auch die im Auslande auf dem Gebiete des Lehrmittelwesens zu Tage tretenden Fortschritte unsern Schulen nutzbar zu machen. Wir haben uns zu diesem Zwecke mit den angesehensten Schulautoritäten des In- und Auslandes in's Benehmen gesetzt und sind in Folge dessen in der Lage, Alles zu bieten, was von diesen als wirklich zweckmässig und brauchbar anerkannt wird. Vorderhand haben wir unser Hauptaugenmerk vorzüglich auf die **Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln für sämmtliche Unterrichtsfächer und auf eine möglichst vollständige Sammlung der Fröbel'schen Kinderspiele und Beschäftigungsmittel gerichtet.**

Wir halten auf Lager:

I. Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

II. Obligatorisch und fakultativ eingeführte Lehrmittel für die Elementar-, Real-, Ergänzungs- und Sekundar-Schulstufe, sowie für Mittel-, Bezirks- und Industrie-Schulen, Gymnasien, Seminarien und die übrigen höheren Lehranstalten.

III. Fröbel'sche Kinderspiele und Beschäftigungsmittel.

☛ **Wir übernehmen complete Einrichtung und Ausrüstung von Kindergärten. Ein Spezialkatalog ist in Arbeit und wird binnen wenigen Wochen erscheinen.** ☚

Wir empfehlen unsere neue Anstalt dem Wohlwollen der Eltern, Lehrer und Schulbehörden und werden uns bemühen, das uns geschenkte Vertrauen bestmöglichst zu rechtfertigen.

Zürich, den 19. Juni 1880.

(1) (O 285 V) ***Orell Füssli & Co.***

Bekanntmachung.

Im Laufe dieses Sommers soll in der Turnhalle zu Biel ein 6tägiger Turnkurs für die Lehrer der seeländischen Amtsbezirke Biel, Nidau, Erlach, Büren und Aarberg abgehalten werden, insofern sich wenigstens 24 Theilnehmer dazu melden. Ausgeschlossen sind diejenigen Lehrer, welche seit 1875 den Seminarkurs absolvirt haben. Die Theilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 2 und Reiseentschädigung, soweit der Kredit hinreicht.

Anmeldungen sind bis 12. Juli Hrn. Turninspektor Niggeler einzusenden. Die Zeit der Abhaltung des Kurses wird mit der Einladung mitgetheilt.

Bern, 24. Juni 1880.

(O. 535. H.) Der Erziehungsdirektor:

(1) **Bitzius.**

Bekanntmachung.

Während der Monate Juli und August wird Herr Schulinspektor *Egger* in Aarberg für den aus Gesundheitsrücksichten abwesenden Herrn Schürch, Schulinspektor in Worb, die Geschäfte des III. Inspektoratskreises besorgen, was hiermit der Lehrerschaft und den Schulbehörden zur Kenntniss gebracht wird.

Bern, 25. Juni 1880.

Der Erziehungsdirektor:

(1) **Bitzius.**

Lehrerinnen,

welche sich während ihrer Ferien in der französischen Sprache üben möchten, finden Aufnahme bei Herrn und Frau Jacot-Miéville in Colombier, Kanton Neuenburg. (4)

Kreissynode Aarberg.

Samstag, den 10. Juli, Morgeus 9 Uhr in Grossaffoltern.

Traktanden:

1) Zweite und dritte obligatorische Frage.
2) Nekrolog des Hrn. Arm.
3) Unvorhergesehenes.

(1) **Der Vorstand.**

Zirka 12 Exemplare **Liederkranz von S. Bieri,** neueste Auflage, neu, sind à 50 Cts. zu verkaufen. Briefe mit M. E. bezeichnet befördert die Exp. d. Bl. (1)

Freundliche Einladung zum Abonnement auf die

Blätter für die christliche Schule,

welche mit Juli 1880 ein neues Halbjahr beginnen. Preis 2 Fr. 20 exl. Postgebühr.

Bern, Ende Juni 1880. **Das Redaktionscomité.**

Die Expedition:

(2) **Stämpfli'sche Buchdruckerei.**

Lehrerbestätigungen.

Im III. Kreis.

Obergoldbach. Oberschule. Hrn. Stucki, Robert, von Bowyl, prov.
Brandösch. Gem. Schule. Hrn. Frutiger, Johann, von Oberhofen, „

Im IX. Kreis.

Scheuren. Oberschule. Hrn. Rösti, Rudolf, von Frutigen, defin.
Epsach. Oberschule. Hrn. Dreyer, Aug. Fried., von Trub, „
Vinelz. Unterschule. Frl. Hämmerli, Rosina, von Brüttelen, „
Täuffelen. Oberschule. Hrn. Gäumann, C. Fr., von Oberthal, „
Gerolfingen. Oberschule. Hrn. Ziegerli, Abr. Gottf., von Liegerz, prov.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.